

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 13. November 2020

IV Stellungnahme zur Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilieninvestmentfondsgesetz und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden

Geschäftszahl: 2020-0.654.355

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Zu einzelnen Punkten des Begutachtungsentwurfs nimmt die IV wie folgt Stellung:

Ad § 33a AIFMG

Es wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass das Pauschalangebot gem. Abs. 1 Z 1 in der gleichen Form wie die Bekanntmachung gem. Z 2 veröffentlicht werden kann, nämlich über ein allgemein verfügbares Medium einschließlich elektronischer Mittel.

Gem. Abs. 3 muss der beabsichtigte Widerruf der FMA unverzüglich angezeigt werden. Hier stellt sich die praktische Frage in welcher Reihenfolge die Anzeige und die Maßnahmen gem. Abs. 1 zu erfolgen haben. Wir gehen davon aus, dass in der Anzeige die gem. Abs. 1 geplanten Maßnahmen darzulegen sind? Eine Klarstellung wäre wünschenswert.